

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
FÜR DEN GEMEINDERAT UND DIE AUSSCHÜSSE
DER ORTSGEMEINDE HESSHEIM
VOM 09.07.2009

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heßheim hat in seiner Sitzung am 09.07.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Zuständigkeitsordnung regelt in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeit des Ortsgemeinderates und der Gemeindeausschüsse.

§ 2
Zuständigkeit des Ortsgemeinderates

Der Ortsgemeinderat beschließt über alle Gemeindeangelegenheiten, sofern er sie nicht ausdrücklich durch die Hauptsatzung und diese Zuständigkeitsordnung dem Ortsbürgermeister oder einem Ausschuss zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die dem Ortsbürgermeister durch Gesetz gegebenen Zuständigkeiten werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 3
Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Ortsgemeinderates oder bereiten Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor.

(2) Vorhaben von besonderer Bedeutung sind dem Ortsgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen, auch wenn sie formell in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

(3) Der Vorsitzende oder ein Drittel der festgesetzten Zahl der Ausschussmitglieder können vor der Beschlussfassung verlangen, dass eine in die Zuständigkeit der Ausschüsse fallende Angelegenheit dem Ortsgemeinderat vorgelegt wird.

(4) Die Ausschussbeschlüsse sind, sofern die abschließende Entscheidung übertragen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sofort vollziehbar, außer wenn ein Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder vor Schluss der betreffenden Sitzung die Aussetzung der Vollziehung für die Dauer von einer Woche verlangt. In diesem Falle kann ein Drittel der festgesetzten Zahl der Ausschussmitglieder die Entscheidung durch den Ortsgemeinderat innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche beantragen.

§ 4
Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig zur Vorberatung von Angelegenheiten, über die der Gemeinderat zu beschließen hat, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.

(2) Er entscheidet endgültig über:

- a) die Einstellung und Entlassung von Arbeitern sowie Angestellten bis Vergütungsgruppe VI b BAT,

- b) die Festsetzung der Vergütung und Löhne der Arbeiter und Angestellten bis Vergütungsgruppe VI b BAT,
- c) die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und ähnlichen Pauschalentschädigungen an Bedienstete der Ortsgemeinde mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung an Ortsbürgermeister und Ortsbeigeordnete,
- d) die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, soweit es sich nicht um Fälle von besonderer Bedeutung handelt,
- e) Aufhebung von Rechten an Grundstücken gem. §§ 875, 876, 880 und 1276 BGB (Löschung, Rangänderung, Zustimmung zur Belastung, Aufhebung und Änderung von Pfandrechten und dgl.), soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Fälle geringerer Bedeutung handelt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
- f) Erlass von Abgabeforderungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfalle,
- g) Niederschlagung von Abgabeforderungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfalle,
- h) Stundung von Abgabeforderungen von 2.500,00 € bis 7.500,00 € im Einzelfalle,
- i) Vergabe von Lieferungen und Leistungen von 3.000,00 € bis 20.500,00 €,
- j) Führung von Prozessen bis zu einem Streitwert von 5.000,00 € und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000,00 €,
- k) über alle sonstigen, nicht bedeutsamen Angelegenheiten, soweit für diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung der Ortsgemeinderat, ein Fachausschuss oder der Ortsbürgermeister zuständig sind.
- l) An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €

(3) In Eilfällen kann der Haupt- und Finanzausschuss auch anstelle des zuständigen Ausschusses beraten und beschließen.

§ 5

Bau-, Planungs-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss

(1) Der Bau-, Planungs-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Bauverwaltung und den technischen Angelegenheiten hinsichtlich der Beteiligung an den Stadtwerke Frankenthal GmbH. Er wirkt bei der Ortsplanung und der Planung und Durchführung der gemeindlichen Tief- und Hochbauvorhaben mit. Er ist weiterhin zuständig zur Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen des Ortsgemeinderates, die die Landwirtschaft, die Feldhut sowie den Neubau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen und Entwässerungsgräben und sonstiger der Landwirtschaft dienender Einrichtungen betreffen. In Fällen geringerer Bedeutung ohne erheblichen finanziellen Aufwand entscheidet der Ausschuss endgültig. Das gleiche gilt für Fragen des Umweltschutzes und Belange der Kleingartenanlage.

(2) Der Bau- und Planungs-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss entscheidet endgültig:

- a) über die Vergabe von Baulieferungen und Bauleistungen im Wert von 3.000,00 € bis 20.000,00 €,
- b) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Bundesbaugesetz) und von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 Bundesbaugesetz), soweit es sich nicht um Fälle untergeordneter Bedeutung handelt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,

- c) über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 BBauG,
- d) über Änderungen und Ergänzungen geringeren Umfanges bei der Planung und Ausführung gemeindlicher Bauvorhaben.
- e) über Grundstücksteilungen.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig:

1. zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 110 GemO
2. zur Unterbreitung eines Vorschlags an den Gemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters gem. § 114 Abs. 1 GemO
3. zur Stellungnahme zu Prüfungsberichten des Gemeindeprüfungsamtes bzw. des Rechnungshofes.

§ 7

Friedhofsausschuss

Der Friedhofsausschuss ist zuständig zur Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen des Ortsgemeinderates, die den gemeindlichen Friedhof, die Friedhofshalle und das Bestattungswesen betreffen. Er entscheidet endgültig über die Gestaltung der Friedhofsanlagen, der Gräberfelder und über Einzelheiten des Bestattungswesens von geringerer Bedeutung.

§ 8

Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Sport und Kultur

(1) Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Sport und Kultur ist zuständig zur Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen des Ortsgemeinderates auf den Gebieten der allgemeinen Sozialverwaltung, des Kindergartens, der Alten- und Jugendbetreuung, der Förderung des Sports, der kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen.

(2) Er entscheidet endgültig über:

- a) die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände entsprechend der Haushaltsansätze und der Vereinsförderrichtlinien,
- b) die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Alten- und Jugendbetreuung,
- c) die Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- d) dem Betrieb und die Organisation des Kindergartens und der Gemeindebücherei sowie des Bürgerhauses und der Freizeitanlage.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Heßheim, den 09.07.2009

gez.

(Neunreither)

Ortsbürgermeister